

## 4. Teil Bezirke und Ortschaften

### § 35 Stadtbezirke in den kreisfreien Städten

- (1) Die kreisfreien Städte sind verpflichtet, das gesamte Stadtgebiet in Stadtbezirke einzuteilen.
- (2) Bei der Einteilung des Stadtgebiets in Stadtbezirke soll auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Stadtentwicklung Rücksicht genommen werden. Die einzelnen Stadtbezirke sollen eine engere örtliche Gemeinschaft umfassen und nach der Fläche und nach der Einwohnerzahl so abgegrenzt werden, daß sie gleichermaßen bei der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben beteiligt werden können; zu diesem Zweck können benachbarte Wohngebiete zu einem Stadtbezirk zusammengefaßt werden. Der Kernbereich des Stadtgebiets soll nicht auf mehrere Stadtbezirke aufgeteilt werden.
- (3) Das Stadtgebiet soll in nicht weniger als drei und nicht mehr als zehn Stadtbezirke eingeteilt werden.
- (4) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung. Stadtbezirksgrenzen können nur zum Ende der Wahlperiode des Rates geändert werden.
- (5) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall zulassen, daß das Stadtgebiet in mehr als zehn Stadtbezirke eingeteilt wird, wenn dies wegen der Abgrenzungsmerkmale nach Absatz 2 erforderlich sein sollte.

### § 36 Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten

- (1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksvertretung zu wählen. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz. Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder der Bezirksvertretungen ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Bezirksvertretung weiter aus.
- (2) Die Bezirksvertretung besteht aus mindestens elf und höchstens neunzehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Bezirksvorsteher. Der Rat kann beschließen, dass der Bezirksvorsteher die Bezeichnung Bezirksbürgermeister führt. Die Mitgliederzahlen können nach den Einwohnerzahlen der Stadtbezirke gestaffelt werden; die Gesamtzahl der Mitglieder muß ungerade sein. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.
- (3) Nach Beginn der Wahlperiode der Bezirksvertretung muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen stattfinden; dazu beruft der bisherige Bezirksvor-

## 4. Teil Bezirke und Ortschaften

### § 35

#### Stadtbezirke in den kreisfreien Städten

- (1) Die kreisfreien Städte sind verpflichtet, das gesamte Stadtgebiet in Stadtbezirke einzuteilen.
- (2) Bei der Einteilung des Stadtgebiets in Stadtbezirke soll auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Stadtentwicklung Rücksicht genommen werden. Die einzelnen Stadtbezirke sollen eine engere örtliche Gemeinschaft umfassen und nach der Fläche und nach der Einwohnerzahl so abgegrenzt werden, daß sie gleichermaßen bei der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben beteiligt werden können; zu diesem Zweck können benachbarte Wohngebiete zu einem Stadtbezirk zusammengefaßt werden. Der Kernbereich des Stadtgebiets soll nicht auf mehrere Stadtbezirke aufgeteilt werden.
- (3) Das Stadtgebiet soll in nicht weniger als drei und nicht mehr als zehn Stadtbezirke eingeteilt werden.
- (4) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung. Stadtbezirksgrenzen können nur zum Ende der Wahlperiode des Rates geändert werden.
- (5) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall zulassen, daß das Stadtgebiet in mehr als zehn Stadtbezirke eingeteilt wird, wenn dies wegen der Abgrenzungsmerkmale nach Absatz 2 erforderlich sein sollte.

### § 36

#### Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten

- (1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksvertretung zu wählen. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz. Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder der Bezirksvertretungen ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Bezirksvertretung weiter aus.
- (2) Die Bezirksvertretung besteht aus mindestens elf und höchstens neunzehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Bezirksvorsteher. Der Rat kann beschließen, dass der Bezirksvorsteher die Bezeichnung Bezirksbürgermeister führt. Die Mitgliederzahlen können nach den Einwohnerzahlen der Stadtbezirke gestaffelt werden; die Gesamtzahl der Mitglieder muß ungerade sein. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.
- (3) Nach Beginn der Wahlperiode der Bezirksvertretung muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen stattfinden; dazu beruft der bisherige Bezirksvor-

## § 38 GO

gungen geben. Über die Haushaltspositionen nach Satz 2 und die Haushaltsmittel nach Absatz 1 ist den Bezirksvertretungen eine geeignete Übersicht als Auszug aus dem Entwurf der Haushaltssatzung nach § 80, getrennt nach Bezirken, zur Beratung vorzulegen. Die Übersichten sind dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

(5) Die Bezirksvertretung ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihr vor der Beschlußfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus hat die Bezirksvertretung bei diesen Vorhaben, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, für ihr Gebiet dem Rat gegenüber ein Anregungsrecht. Der Rat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, daß bei der Aufstellung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung das Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch den Bezirksvertretungen übertragen wird. Die Bezirksvertretung kann zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Insbesondere kann sie Vorschläge für vom Rat für den Stadtbezirk zu wählende oder zu bestellende ehrenamtlich tätige Personen unterbreiten. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben der Bezirksvorsteher oder sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

(6) Der Oberbürgermeister oder der Bezirksvorsteher können einem Beschluß der Bezirksvertretung spätestens am 14. Tag nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn sie der Auffassung sind, daß der Beschluß das Wohl der Stadt gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung, die frühestens am dritten Tag und spätestens drei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt die Bezirksvertretung bei ihrem Beschluß, so entscheidet der Rat endgültig, wenn der Widersprechende das verlangt. Im übrigen gilt § 54 Abs. 3 entsprechend.

### 38

#### Bezirksverwaltungsstellen in den kreisfreien Städten

(1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksverwaltungsstelle einzurichten. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß eine Bezirksverwaltungsstelle für mehrere Stadtbezirke zuständig ist oder daß im Stadtbezirk gelegene zentrale Verwaltungsstellen die Aufgaben einer Bezirksverwaltungsstelle miterfüllen.

(2) In der Bezirksverwaltungsstelle sollen im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung Dienststellen so eingerichtet und zusammengefaßt werden, daß eine möglichst ortsnahe Erledigung der Verwaltungs-

## §38

## Bezirksverwaltungsstellen in den kreisfreien Städten

(1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksverwaltungsstelle einzurichten. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß eine Bezirksverwaltungsstelle für mehrere Stadtbezirke zuständig ist oder daß im Stadtbezirk gelegene zentrale Verwaltungsstellen die Aufgaben einer Bezirksverwaltungsstelle mit erfüllen.

(2) In der Bezirksverwaltungsstelle sollen im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung Dienststellen so eingerichtet und zusammengefaßt werden, daß eine möglichst ortsnahe Erledigung der Verwaltungsaufgaben gewährleistet ist. Die Befugnisse, die dem Oberbürgermeister nach § 62 und § 73 zustehen, bleiben unberührt.

(3) Bei der Bestellung des Leiters einer Bezirksverwaltungsstelle ist die Bezirksvertretung anzuhören. Der Leiter der Bezirksverwaltungsstelle oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen.

Erläuterungen:

I. Allgemeines

II. Einrichtungen von Bezirksverwaltungsstellen (Abs. 1)

III. Organisation der Bezirksverwaltungsstellen (Abs. 2)

IV. Zusammenarbeit der Verwaltung mit der Bezirksvertretung (Abs. 3)

V. Schrifttum

### I. Allgemeines

Die Entstehung größerer Verwaltungseinheiten im Rahmen der Gebietsreform wirft zwangsläufig auch die Frage nach einer stärkeren Dekonzentration der Verwaltung, vor allem bei Aufgaben mit hoher Publikumsintensivität, auf. Für eine dezentrierte Aufgabenerledigung sprechen verschiedene Gesichtspunkte sowohl aus der Sicht des Bürgers, als auch der Verwaltung, z. B. die Schaffung einer bürgernahen Verwaltung und eines möglichst engen persönlichen Kontaktes der Verwaltung zum Bürger, die Verkürzung der Wege zur Behörde, die bessere Übersicht des Bürgers über die Verwaltung, aber auch eine bessere Übersicht der Verwaltung über die örtlichen Probleme und deren Entwicklung. Schließlich dient eine dezentrierte Aufgabenerledigung auch einer Stärkung der demokratischen Bindung des Bürgers an seine Gemeinde sowie die Erhaltung der gewachsenen örtlichen Gemeinschaft. Andererseits kann eine dezentrierte Aufgabenerledigung aber auch gewisse Nachteile haben, etwa verminderte Möglichkeiten der Spezialisierung, ungleichmäßige Auslas-

## § 38 GO

tung des Personals und der Mittel, Gefährdung der Einheit der Verwaltung durch unterschiedliche Verwaltungspraxis und mangelnde Übersichtlichkeit über die Gesamtverwaltung (vgl. hierzu KGSt, a.a.O., S. 5). Der Gesetzgeber hat sich im Zusammenhang mit der Einführung der Bezirksverfassung in den kreisfreien Städten im Grundsatz für eine dezentrierte Aufgabenerledigung in den Stadtbezirken entschieden. An die Grundsatzentscheidung sind die Städte gebunden, wobei ihnen allerdings sowohl hinsichtlich der Zahl der Bezirksverwaltungsstellen, als auch hinsichtlich ihrer Organisation ein weiter Spielraum verbleibt (vgl. hierzu Erl. II. und III.).

### II. Einrichtung von Bezirksverwaltungsstellen (Abs. 1)

Grundsätzlich schreibt Abs. 1 Satz 1 die Einrichtung einer Bezirksverwaltungsstelle für jeden Stadtbezirk vor. Eine buchstabengetreue Durchführung dieses Grundsatzes wäre jedoch vielfach unwirtschaftlich, da sie zu einer Verzettelung der Verwaltung führen würde, die letztlich nicht im Interesse des Bürgers liegen kann. Aus diesem Grunde gestattet Abs. 1 Satz 2 abweichende Regelungen im Rahmen der Hauptsatzung. Danach kann eine Bezirksverwaltungsstelle auch für mehrere Stadtbezirke eingerichtet werden. Diese Möglichkeit bietet sich insbesondere für einander benachbarte, flächenkleinere und dichtbesiedelte Stadtbezirke an. Weiter kann bestimmt werden, dass zentrale Verwaltungsstellen (also z.B. das Rathaus) gleichzeitig die Aufgaben des betreffenden Stadtbezirks miterfüllen. Im Falle dichter Besiedelung und günstiger Verkehrsbedingungen wird man es weiter auch als zulässig ansehen dürfen, dass eine zentrale Verwaltungsstelle die Aufgaben mehrerer benachbarter Bezirksverwaltungsstellen miterfüllt. Bei der zu treffenden Entscheidung wird es auch darauf ankommen, ob infolge der Gebietsreform eingearbeitete Verwaltungen ehemals selbständiger Gemeinden übernommen wurden, die nunmehr die Funktionen einer Bezirksverwaltungsstelle für ihren Bereich erfüllen können, oder ob eine Bezirksverwaltungsstelle völlig neu eingerichtet werden muss. Allerdings findet die Regelungsbefugnis gern Abs. 1 Satz 2 da ihre Grenze, wo die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers für die Dekonzentration der Verwaltung dadurch umgangen würde, dass die zentrale Verwaltungsstelle gleichzeitig die Aufgaben aller Bezirksverwaltungsstellen miterfüllt. Oberste Richtschnur für die im Einzelfall zu treffende Entscheidung muss sein, eine möglichst ortsnahe Erledigung der Verwaltungsaufgaben und damit eine bessere Bedienung des Bürgers zu gewährleisten.

### III. Organisation der Bezirksverwaltungsstellen (Abs. 2)

Hinsichtlich der inneren Organisation der Bezirksverwaltungsstellen gibt Abs. 2 lediglich die Zielrichtung an, ohne im Einzelnen bestimmte Organisationsformen verbindlich vorzuschreiben. Nach dem von der KGSt vorgelegten Bericht „Bezirksverwaltungsstellen“ (S. 4) sind idealtypisch drei Arten von Bezirksverwaltungsstellen denkbar:

- a) Der Bezirksverwaltungsstelle werden alle von der Sache her nicht zentral wahrzunehmenden Aufgaben zur abschließenden Sachbearbeitung und Entscheidung übertragen; dem zentralen Amt steht die uneingeschränkte Fachaufsicht gegenüber dem Leiter der Bezirksverwaltungsstelle zu.
- b) Der Bezirksverwaltungsstelle werden lediglich Aufgaben mit intensivem Bürgerbezug zur abschließenden Sachbearbeitung und Entscheidung übertragen; dem zentralen Amt steht die uneingeschränkte Fachaufsicht gegenüber dem Leiter der Bezirksverwaltungsstelle zu.
- c) Die Bezirksverwaltungsstelle beschränkt sich auf die Wahrnehmung der Bürgerberatung und der Antragsannahme. Die Sachbearbeitung und Entscheidung erfolgt in der Regel in der Zentrale.

Zwischen diesen Idealtypen sind Mischformen möglich. Die Entscheidung über die innere Organisation, die Ausstattung mit Personal und die Verteilung der Aufgaben wird vom Oberbürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechtes (vgl. Erl. L zu § 73) getroffen (Abs. 2 Satz 2). Für jede Bezirksverwaltungsstelle hat der Oberbürgermeister einen Leiter sowie mindestens einen stellvertretenden Leiter zu bestellen. Für seine organisatorischen Entscheidungen trägt der Oberbürgermeister gegenüber dem Rat die volle Verantwortung, die sich insbesondere auch darauf erstreckt, dass die Einrichtung und Zusammenfassung von Dienststellen den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entspricht und dass hierdurch eine möglichst ortsnahe Aufgabenerledigung gewährleistet wird. Die Bezirksverwaltungsstellen sind im Übrigen Bestandteil und somit Organisationseinheiten der dem Oberbürgermeister unterstehenden einheitlichen Verwaltung. Die KGSt (a. a. O., S. 8) empfiehlt, die Bezirksverwaltungsstellen als eigenständige Dienststellen einzurichten. Hierbei soll der Leiter der Bezirksverwaltungsstelle die Dienst- und Fachaufsicht über sämtliche Mitarbeiter ausüben. Der Leiter selbst untersteht der Dienstaufsicht eines Dezernenten, während die Fachaufsicht von dem jeweiligen zentralen Fachamt wahrgenommen wird. Ämterqualität kommt den Bezirksverwaltungsstellen nicht zu.

#### IV. Zusammenarbeit der Verwaltung mit der Bezirksvertretung (Abs.

3)

Durch Abs. 3 soll sowohl die Zusammenarbeit der Bezirksverwaltung und der Zentralverwaltung mit der Bezirksvertretung als auch eine ausreichende fachliche Beratung und Information der Bezirksvertretungen gewährleistet werden. 5 38 Abs. 3 Satz 1 erweitert die bereits in 5 13 c Abs. 5 GO a. F. normierten Anhörungsrechte. Die Bezirksvertretung ist nunmehr auch bei der Bestellung des Leiters der für den jeweiligen Bezirk zuständigen Bezirksverwaltungsstellen zu hören. Das Gesetz regelt keine Einzelheiten der Zusammenarbeit. Insofern wird auf die Hauptsatzung verwiesen (5 36 Abs. 7 Satz 3). In der Haupt-

## § 38 GO

satzung wird insbesondere zu regeln sein, dass der Leiter der Bezirksverwaltungsstelle jederzeit berechtigt ist, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Bezirksvertretung darzulegen. Eine Teilnahmepflicht ohne Redebefugnis wäre letztlich sinnlos.

### V. Schrifttum

KGSt Bezirksverwaltungsstellen

Bericht Nr. 20/1974 vom 25. Oktober 1974

Koch Ziele und allgemeine Vorstellungen für die Einrichtung von Bezirksverwaltungsstellen

KOPO 1975, 407 [621, 697, 882, 1170]

## § 40, 41 GO

den, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. § 67 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 59 genannten Ausschüsse weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden. Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Er kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Höhe der Aufwandsentschädigung und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist. Ortsvorsteher erhalten Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 45.

(8) Die im Rahmen der Bezirkseinteilung erforderlichen Vorschriften trifft der Rat durch die Hauptsatzung.

## 5. Teil

### Der Rat

#### 40

#### Träger der Gemeindeverwaltung

(1) Die Verwaltung der Gemeinde wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt.

(2) Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten. Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes). Die Vertretung und Repräsentation des Rates obliegt dem Bürgermeister (in kreisfreien Städten: Oberbürgermeister). Den Vorsitz im Rat führt der Bürgermeister.

Der Bürgermeister hat im Rat Stimmrecht. In den Fällen der § 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 50 Abs. 3, 53 Abs. 2, 55 Abs. 3 und 4, 58 Abs. 1, 3 und 5, 66 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 2, 73 Abs. 1 und 3 und 96 Abs. 1 Satz 4 stimmt er nicht mit.

#### 41

#### Zuständigkeiten des Rates

(1) Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Rat nicht übertragen:

## §41 GO

- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
- b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter,
- c) die Wahl der Beigeordneten,
- d) die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,
- e) die Änderung des Gemeindegebiets, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
- f) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
- g) abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch,
- h) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen,
- i) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,  
die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses,
- k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2,
- l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in pri-

## § 41 GO

vater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,

m) die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß 5 114 a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluß der Gemeinde (5 63 Abs. 2 und 5 113 Abs. 1) geltend gemacht werden kann,

n) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,

o) die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen,

die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,

q) die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus,

r) die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,

s) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,

t) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.

(2) Im übrigen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen. Er kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

## § 60 —62 GO

### § 60

#### **Dringliche Entscheidungen**

(1) Der Hauptausschuß entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter — mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(2) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter — mit dem Ausschußvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuß angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuß in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

### § 61

#### **Planung der Verwaltungsaufgaben**

Im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien entscheidet der Hauptausschuß über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister den Hauptausschuß regelmäßig und frühzeitig über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.

## **6. Teil**

### **Bürgermeister**

#### § 62

#### **Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter. Der Bürgermeister ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte. Dabei kann er sich bestimmte Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.

(2) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 132 ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verant-

worteng ihm gegenüber durch. Der Bürgermeister entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

(4) Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten.

### § 63

#### Vertretung der Gemeinde

(1) Unbeschadet der dem Rat und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. § 74 Abs. 3 und § 64 bleiben unberührt.

(2) Für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gilt § 113.

### § 64

#### Abgabe von Erklärungen

(1) Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister oder dem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des Absatzes 1, wenn die Vollmacht in der Form dieses Absatzes erteilt ist.

(4) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden die Gemeinde nicht.

### § 65

#### Wahl des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Rat gewählt. Scheidet der Bürgermeister durch Tod, Eintritt in den Ruhestand oder aus sonstigen Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus oder ist die Wahl eines Bürgermeisters aus anderen Gründen während der Wahlperiode des Rates erforderlich, so findet die Wahl des Nachfolgers spätestens sechs Monate nach Ausscheiden des Bürgermeisters aus dem Amt statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.